

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)

wie umstehend

Betreff

wie umstehend

Chiemseehof

☎ (0662) 41561 Durchwahl

Datum

2428

- 4. APR. 1985

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1010 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

WURDE	
16. APR. 1985	
Datum:	9. APR. 1985
Verteilt:	9. APR. 1985

Frühner
St. Bauer

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postanschrift: Postfach 527, A-5010 Salzburg Telex: 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Chiemseehof

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-68/81-1985

(0662) 41561 Durchwahl Datum
2428/Dr. Hammertinger 4.4.1985

Betreff

Entwurf einer Novelle des Schülerbeihilfengesetzes 1983;
Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 12.691/1-III/2/85

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf
nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z. 2 (§ 3 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung soll gemäß den erläuternden Bemerkungen klargestellt werden, daß auch Arbeitslosigkeit, die zu einer dauernden Verminderung des Einkommens führt, ein Grund für die Schätzung des zu erwartenden Einkommens ist. Da jedoch der Begriff "Arbeitslosigkeit" die Wendung "ein gleichschweres, von außen kommendes Ereignis" ersetzt, wirkt die in Aussicht gestellte Neufassung einschränkend. Eine den in den Erläuterungen dargelegten Intentionen entsprechende Formulierung sollte daher gefunden werden.

Zu Art. I Z. 5 (§ 9 Abs. 4), 6 (§ 10 Abs. 7) und 7 (§ 11 Abs. 5):

Es ist prinzipiell abzulehnen, daß ein Anspruch dann ausgeschlossen ist, wenn der betreffende Personenkreis zur Zahlung von Vermögenssteuer verpflichtet ist. Die vorgeschlagene Regelung erscheint - insbesondere in Anbetracht des Umstandes, daß "Vermögen" keinesfalls mit "Einkommen" oder "Gewinn" gleichgesetzt werden darf -

- 2 -

eigentumsfeindlich und muß daher abgelehnt werden.

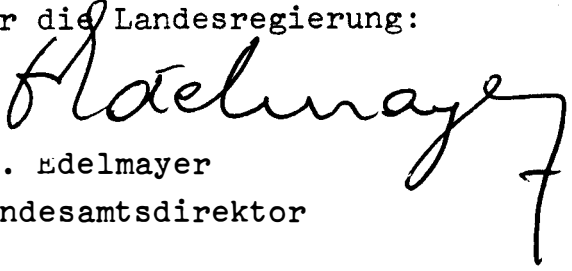
Die Formulierung des § 10 Abs. 7 scheint außerdem insofern bedenklich, als volljährige Schüler, welche sich bereits über Jahre selbst erhalten haben, dann keinen Anspruch auf besondere Schulbeihilfe hätten, wenn ihre Eltern vermögenssteuerpflichtig sind.

Zu Art. I Z. 8 (§ 12 Abs. 6):

Die Einführung eines zusätzlichen Absetzbetrages von 9.000 S wird grundsätzlich begrüßt. Durch die Formulierung, daß der Absetzbetrag Personen, die nur Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit beziehen, gewährt wird, sind jedoch Nebenerwerbslandwirte gegenüber Vollerwerbslandwirten gravierend benachteiligt.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor